

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII  
beim  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Das vorsitzende Mitglied**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock

---



Az: 175/24 SGB VIII SchSt

## **S c h i e d s s p r u c h**

In Sachen

XXXX

g e g e n

*-Antragsteller-*

XXXX

*-Antragsgegner-*

w e g e n

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung  
für die Kindertageseinrichtung „xxx“, xxx

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. April 2025 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

### **I. Tatbestand**

Der Antragsteller ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Antragsgegner ist Träger der Kindertageseinrichtung „xxx“, xxxx.

Am 25. Juni 2024 erklärte der Antragsteller seinen Beitritt zu dem Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung zum 1. Juli 2024. Am 1. Januar 2025 trat in seinem Zuständigkeitsbereich die am 17. Dezember 2024

vom xxx beschlossene und aktuell gültige Satzung zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in Kraft. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung findet der bestehende Landesrahmenvertrag gemäß §§ 78f SGB VIII und 24 Absatz 5 KiföG M-V Anwendung für die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.

Der Antragsteller forderte den Antragsgegner ausschließlich mit einfacher E-Mail vom 18. Oktober 2024 zu Verhandlungen zum Abschluss einer Neuvereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung für die Einrichtung zum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 auf. Er strebte eine Neuvereinbarung an, bei der die Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. der zum Beginn des Jahres 2025 in Kraft getretenen neuen Satzung zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes für die gesamte Laufzeit außer Betracht bleiben sollten. Der Antragsgegner teilte zunächst mit, dass er den angebotenen Verhandlungstermin nicht wahrnehmen werde. Am 12. Dezember 2024 teilte er mit, dass er das zwischenzeitlich unterbreitete Entgeltangebot des Antragstellers nicht annehme, sondern den Abschluss einer Neuvereinbarung zum 1. März 2025 unter Anwendung des Landesrahmenvertrages anstrebe.

Mit Antrag vom 20. Dezember 2024, eingegangen per Post am 30. Dezember 2024, hat der Antragsteller die Schiedsstelle angerufen.

Zu Verhandlungen zwischen den Parteien ist es nicht gekommen. Der Antragsgegner hat vielmehr seinerseits den Antragsteller im Januar 2025 zu Verhandlungen für die Einrichtung aufgefordert und am 28. Februar 2025 einen Antrag bei der Schiedsstelle gestellt, der unter dem Aktenzeichen xxx SGB VIII SchSt geführt wird.

Die Schiedsstelle hat am 8. April 2025 in Anwesenheit der Parteien zur Sache verhandelt.

Der Antragsteller trägt vor, der Antragsgegner habe die Form der Aufforderung zu Verhandlungen zunächst nicht bemängelt. Es sei üblich, dass der Austausch zwischen den Verhandlungsparteien ganz überwiegend per E-Mail erfolge. Die Art der Kommunikation könne von den Vertragspartnern eigenständig bestimmt werden. Letztlich erkenne er im Hinblick auf die Rechtslage nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII jedoch an, dass für die Zulässigkeit eines Antrags an die Schiedsstelle eine schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen erforderlich sei. Er wünsche allerdings eine Entscheidung der Schiedsstelle zu dieser Frage und könne seinen Antrag daher nicht zurückziehen.

Für die zu treffende Neuvereinbarung sei die Rechtslage zum Zeitpunkt des Aufrufs zu Verhandlungen maßgeblich. Vereinbarungen auf Grundlage der Regelungen des Landesrahmenvertrags könnten erstmals zum 1. März 2025 abgeschlossen werden.

Der Antragsteller beantragt:

1. Das Entgelt für die Kindertagesstätte „xxx“, xxx für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 wird wie folgt festgesetzt:

Ganztagsplatz	904,20 Euro pro Tag und Platz
Teilzeitplatz	593,43 Euro pro Tag und Platz
Halbtagsplatz	438,04 Euro pro Tag und Platz ( <i>Anmerkung: gemeint sein dürfte jeweils pro Monat und Platz</i> )

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Antragsgegner beantragt,

Den Antrag zurückzuweisen und die Verhandlungen auf Basis des neuen Landesrahmenvertrages aufzunehmen.

Der Antragsgegner trägt vor, die Aufforderung des Antragstellers zu Verhandlungen erfülle nicht das Schriftformerfordernis.

Zudem beziehe sich die Rechtsanwendung nach dem Landesrahmenvertrag auf den jeweiligen Leistungszeitraum. Insofern sei der Vereinbarungszeitraum ab 1. Januar 2025 auf Grundlage der neuen Rechtslage zu verhandeln. Er sei allerdings bereit, mögliche Anpassungen bei den Leistungszeiträumen zu besprechen, oder eine Vereinbarung mit unterschiedlichen Entgelten für verschiedene Teile des beantragten Vereinbarungszeitraums zu treffen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien, deren Anlagen und die sonstigen eingereichten Unterlagen sowie auf die Niederschrift der Verhandlung vor der Schiedsstelle verwiesen.

## II. Begründung

Der Antrag des Antragstellers ist unzulässig.

Die Schiedsstelle ist gemäß § 24 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zuständig. Es fehlt jedoch an einer schriftlichen Aufforderung zu Verhandlungen einer der Parteien. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier nicht gegeben. Der Antragsteller hat den Antragsgegner ausschließlich mit einfacher E-Mail vom 18. Oktober 2024 zu Verhandlungen aufgerufen. Eine einfache E-Mail erfüllt lediglich das Erfordernis der Textform, nicht jedoch das der Schriftform. Zwar sind die Parteien frei in der Wahl der Form ihrer Kommunikation im Vorfeld des Abschlusses der Vereinbarung. Es hätten somit Verhandlungen geführt und im Falle einer Einigung auf dieser Basis eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen werden können. Die Schriftform der Aufforderung zu Verhandlungen ist jedoch zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags an die Schiedsstelle.

Die schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen muss nicht durch die Partei erfolgt sein, die ihren Antrag an die Schiedsstelle richtet. Auch eine schriftliche Aufforderung des Antragsgegners zu Verhandlungen würde also zur Zulässigkeit des Antrags führen, wenn bei Antragstellung seit der Aufforderung zu Verhandlungen mehr als sechs Wochen vergangen wären. Auch dies ist nicht gegeben. Zwar liegt für die streitgegenständliche Einrichtung tatsächlich eine Aufforderung zu Verhandlungen durch den Antragsgegner an den Antragsteller vor, diese ist jedoch erst im Januar 2025 erfolgt und somit nach Antragstellung.

Über die Begründetheit des Antrags war angesichts der Unzulässigkeit nicht mehr zu entscheiden. Ohne dass es noch darauf ankäme, wird hierzu angemerkt, dass die Veränderung der Rechtslage zum 1. Januar 2025 zum Zeitpunkt der Aufforderungen zu Verhandlungen durch den Antragsteller bereits mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Es erschließt sich insbesondere vor diesem Hintergrund nicht, warum der Antragsteller Verhandlungen auf Grundlage der neuen Rechtslage für den angestrebten Vereinbarungszeitraum durchgängig abgelehnt hat.

Beide Parteien haben durch ihre wechselseitigen Aufforderungen zu Verhandlungen gefolgt von ihren jeweiligen Schiedsstellenanträgen ihr großes Interesse an dem Abschluss einer neuen Vereinbarung für die Einrichtung deutlich zum Ausdruck gebracht. Es wird dringend geraten, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um den Abschluss einer neuen Vereinbarung zeitnah, etwa im Rahmen des vom Antragsgegner initiierten Schiedsstellenverfahrens, zu realisieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich, auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 23.04.2025

---

Prof. Dr. Britta Tammen  
Vorsitzende der Schiedsstelle  
nach § 78g SGB VIII M-V